

Verordnung

über das Naturdenkmal „Ebersdorfer Schieferbruch“ in der Gemarkung Ebersdorf, Landkreis Kronach

Vom 10.08.1982 (Amtsblatt für den Landkreis Kronach S. 105), geändert durch Verordnung vom 12.06.2002 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 102)

Aufgrund der Art. 9 und 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – erlässt das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 29.07.1982 Nr. 820 - 8631.2 f genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Der in der Gemarkung Ebersdorf westlich von Ebersdorf gelegene Schieferbruch wird in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Ebersdorfer Schieferbruch“ als Naturdenkmal geschützt.

§ 2 Grenzen des Schutzgebietes

(1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von etwa 1,1 ha und umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 967/2 und 968 sowie einen Teil der Grundstücke Fl.-Nrn. 965 und 969 der Gemarkung Ebersdorf.

(2) ¹Die Grenzen des Naturdenkmals sind in einem Lageplan M 1 : 5 000 festgelegt. ²Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

Zweck des Naturdenkmals ist es,

1. den Dachschieferaufschluss als geologische Besonderheit zu erhalten,
2. den Lebensraum der dort vorhandenen Pflanzen und Tiere zu bewahren.

§ 4 Verbote

¹Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Kronach als untere Naturschutzbehörde das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Abgrabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
2. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu zerstören oder nachhaltig zu verändern,
3. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten sowie Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

4. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung vorgesehen ist,
5. auf dem Gelände oder im Wasser Unrat abzulagern oder die Fläche in sonstiger Weise zu verunreinigen,
6. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
7. zu zelten oder zu lagern.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes,
2. die Unterhaltung des Fließgewässers im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang,
3. die zur Erhaltung des Naturdenkmals erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6 Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 4 kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturdenkmals, vereinbar ist.

(2) ¹Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 7 Anzeige- und Duldungspflichten

(1) Gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG haben die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals erhebliche Mängel und Schäden an diesem unverzüglich dem Landratsamt oder der Stadt Ludwigsstadt anzuzeigen.

(2) Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben, soweit die bisherige wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der in Art. 1 BayNatSchG genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Beauftragte des Landratsamtes zu dulden.

(3) Die Grundstückseigentümer haben das Aufstellen von Hinweisschildern für das Naturdenkmal zu dulden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen Art. 50 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 dieser Verordnung die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.
- (4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 304 Strafgesetzbuch, bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.*)

*) in Kraft getreten am 20.08.1982